

# RS Vwgh 2003/2/19 99/08/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2003

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1155;

ASVG §11 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

GmbHG §61 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:DRdA 1/2004, 27ff; ASok 2003, 361ff;

## Rechtssatz

Die Berücksichtigung der maßgeblichen arbeitsrechtlichen Wertungen des Gesetzgebers führt in der Sachverhaltskonstellation, dass der Dienstgeber (eine GmbH) durch den Tod des Alleingesellschafter-Geschäftsführers handlungsunfähig wird, einerseits zum Ergebnis, dass der Dienstgeber wegen der in seiner Sphäre eingetretenen Unmöglichkeit, die Leistung der (einzigen im Todeszeitpunkt beschäftigten) Dienstnehmerin weiter in Anspruch zu nehmen, nicht besser gestellt sein soll, als er es im Falle eines sofortigen Kündigungsausspruches wäre. Andererseits rechtfertigt es ein Verhalten der Dienstnehmerin, nämlich nahezu ein Jahr in Untätigkeit zu verharren und erst dann einen Antrag auf Bestellung eines Notgeschäftsführers zu stellen (demgegenüber sie ihren Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklärte), nicht, ihr über diesen Anspruch hinaus weitere Entgeltansprüche nach § 1155 ABGB zuzubilligen, da es insoweit an der hierfür erforderlichen, ihr auch durchaus zumutbaren und leicht möglichen Dokumentation ihrer Arbeitsbereitschaft gefehlt hat (mit ausführlicher Begründung).

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Beschäftigung gegen Entgelt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999080054.X11

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)